

STADT NECKARSULM

Bebauungsplan "Kastenäcker"

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Erläuterungsbericht

PROF. **Schmid |**
Treiber | Partner



Freie Landschaftsarchitekten
BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 - 0
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@schmid-treiber-partner.de
www.schmid-treiber-partner.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: M. Sc. Landschaftsarchitektur Maren Zipperlen
M. Sc. Geoökologie Bettina Bauer

Stand: 02.04.2020
15.04.2025 Ergebnisse der Plausibilisierung 2025

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einführung	1
1.1. Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2. Vorhabenbereich und -beschreibung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Ergebnisse	3
3.1. Habitatstrukturen.....	3
3.2. Einschätzung des Habitatpotentials	4
3.2.1 Europäische Vogelarten.....	5
3.2.2 Reptilien.....	5
3.2.3 Fledermäuse.....	6
3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	7
3.3.1 Vögel	7
3.3.2 Reptilien.....	8
3.3.3 Fledermäuse.....	9
4. Zusammenfassung	10
5. Quellenverzeichnis.....	12
6. Anhang – Fotodokumentation	13

Planverzeichnis:

Plan 1.1	Habitatpotential	M 1:1.000
----------	------------------------	-----------

1. Einführung

1.1. Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Neckarsulm plant die Siedlungserweiterung im Teilort Dahenfeld. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan „Kastenäcker“ aufgestellt.

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und artenschutzrechtlicher Konflikte wurde das Büro Prof. Schmid | Treiber | Partner im März 2020 mit einer Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt. Hierbei sollen auch die Möglichkeiten der Überwindung artenschutzrechtlicher Konflikte, Empfehlungen zu Art und Umfang notwendiger, vertiefender Untersuchungen der relevanten Tierartengruppen und einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Grundlage für die weitere Genehmigung aufgezeigt werden.

Zur Einschätzung der Habitatpotentiale fand am 24.03.2020 bei mäßiger, windiger Witterung (5 °C) eine Übersichtsbegehung statt.

Im Jahr 2025 wurde zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Relevanzprüfung von 2020 eine erneute Übersichtsbegehung durch Helbig UmweltPlanung durchgeführt. Diese fand am 19.03.2025 bei kühler Witterung (11°C) statt.

1.2. Vorhabensbereich und -beschreibung

Der Vorhabensbereich liegt nordöstlich von Neckarsulm, grenzt östlich an die Ortslage von Dahenfeld an und umfasst die Flurstücke 1419, 1420, 1422, 1424, 1425, 1428/1, 1428, 1429 1430, 1433, 1441 und 1442. Er ist durch Ackerflächen charakterisiert, die sich weiter nördlich des Vorhabensgebiets in einer ausgeprägten Ackerflur fortsetzen. Ein landwirtschaftlicher Weg führt von Norden nach Süden zwischen den Äckern hindurch. Im westlichen Bereich befinden sich im und an das Vorhabensgebiet angrenzend Heckenstrukturen. Im Übergang zu weiteren Ackerflächen im Osten liegt ein Gartengrundstück mit schmalen Heckenstrukturen, die teilweise Ziersträucher beinhalten, mit einem Streuobstbestand sowie Gartenhütten und Holzstapel.

Grundlage der Plausibilisierung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bildet ein aktualisierter Geltungsbereich für das Vorhaben. Dieser wurde im Vergleich zur ursprünglichen Abgrenzung von 2020 verkleinert und umfasst nun die Flurstücke 1428, 1429, 1430, 1433, 1441 und 1442. Das Gartengrundstück im Osten ist somit nicht mehr Teil des Plangebietes.



Abb. 1: Übersicht Lage Planungsgebiet (Grundlage: Top Karten 25, LGL B-W 2012)

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

3. Ergebnisse

3.1. Habitatstrukturen

Das ca. 2,7 ha große Untersuchungsgebiet kann in folgende Teilbereiche gegliedert werden. Durch die Änderung des Geltungsbereiches umfasst das Untersuchungsgebiet der Plausibilisierung nur noch eine Fläche von ca. 1,74 ha.

Acker mit landwirtschaftlichem Weg:

Den größten Teil des Vorhabengebiets nehmen Ackerflächen ein. Ein asphaltierter Weg verläuft zwischen zwei Ackerfluren. Eine Freileitung überspannt den Acker von Nord nach Süd. Am südlichen Rand befindet sich ein Maststandort.

Gartengrundstück:

Im Osten des Gebiets (Flst. 1419, 1420) liegt befindet sich ein Gartengrundstück, das südlich durch eine Hecke mit Ziersträuchern begrenzt wird. Das Grundstück ist geprägt durch einen Streuobstbestand mittleren Alters, der eine gute Vitalität, Hinwiese auf Pflegeschnittmaßnahmen sowie Nachpflanzung junger Obstbäume aufweist. Die dazugehörige Wiesenfläche wird regelmäßig und mehrschurig gemäht. Nach Norden hin stehen weitere Sträucher.

Auf dem Grundstück befinden sich verschiedene Gartenhütten, ein Holzstapel mit gespaltem Holz, Totholz am Boden liegend, eine Feuerstelle aus Steinen sowie einem abgestellten Anhänger mit Plane.

Durch die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist das Gartengrundstück nicht mehr Teil des Plangebietes. Alle hiermit verbundenen Habitatpotentiale entfallen somit.

Hecken:

Im Nordwesten auf den Flurstücken 1141 und 1142 befindet sich ein etwa 12 m breiter Wiesenstreifen (frische Fettwiese). Dieser ist besonders im nördlichen Teil von jungen Gehölzen (aus v.a. Schlehe, Kirsche, Hartriegel) als Ausläufer der außerhalb des Vorhabengebietes verlaufenden feldgehölz- bzw. heckenartigen Gehölzstruktur bestanden.

Acker- / Grünlandbrache:

Auf Flurstück 1428 ist abweichend von der Aufnahme im Jahr 2020 aktuell eine Acker- bzw. Grünlandbrache ausgebildet. Diese ist durch einen lockeren Bewuchs mit Gräsern, krautigen Pflanzung und Hochstauden charakterisiert, zeigt darüber hinaus aber auch Restbestände einer ehemaligen Ackernutzung.

Vorbelastungen:

Der Vorhabensbereich weist durch die angrenzende Siedlung im Süden eine Vorbelastung auf.

3.2. Einschätzung des Habitatpotentials

Neckarsulm-Dahenfeld liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Für die Besiedelung einer Fläche durch Haselmäuse ist eine zusammenhängende, durchgängige Verbindung zwischen den verschiedenen Lebensstätten mittels Gehölzen (Gehölzstruktur mit ausgeprägter Strauchschicht) von essentieller Bedeutung. Die Gehölze im Vorhabenbereich besitzen keine derartige Verbindung, sondern sind umgeben von großflächiger Ackerflur und Siedlung. Ein Vorkommen der **Haselmaus** im Vorhabenbereich und dem angrenzenden Feldgehölz kann daher ausgeschlossen werden.

Für **Amphibien** geeignete Habitatstrukturen (Stillgewässer) sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Für besonders und streng geschützte **Käfer** sind aufgrund von Alter und Vitalität der vorhandenen Gehölze keine geeigneten Habitatstrukturen wie Totholz vorhanden. Auch die für die Reproduktion von streng und besonders geschützten **Faltern und Schmetterlingen** erforderlichen Futterpflanzen kommen im Plangebiet aufgrund großer Ackerflächen und der mehrschürigen Mahd der Wiesen nicht in ausreichendem Umfang über den gesamten Entwicklungszyklus hinweg vor, dass sich eine Population entwickeln könnte. Das Vorkommen von streng und besonders geschützten Insekten (z.B. Großer Feuerfalter) mit einem Verbreitungsgebiet in Neckarsulm kann demnach ausgeschlossen werden. Ferner liegt Neckarsulm außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der weiteren besonders und streng geschützten Falter und Schmetterlinge (LUBW/ BfN 2006/2012/2018).

Aus fachlicher Sicht kann ein Vorkommen von Haselmäusen, weiteren Säugetieren, besonders und streng geschützten Amphibien und Insekten somit ausgeschlossen werden. Es besteht somit kein Konfliktpotential für diese Arten / Artengruppen.

Bei der Übersichtsbegehung im Jahr 2025 konnten mit einer Ausnahme die im Jahr 2020 aufgenommenen Biotoptypen bestätigt werden. Das Plangebiet besitzt aus fachlicher Sicht weiterhin kein Habitatpotential für die Haselmaus, weitere Säugetiere und Amphibien. Auf der Acker- / Grünlandbrache konnten bei der Begehung keine oder nur einzelne Futterpflanzen streng geschützte Falter und Schmetterlinge erfasst werden. In Kombination mit den umgebenden Ackerflächen wird auf dem Flurstück kein Habitatpotential für die Artengruppe gesehen. Ein Vorkommen der genannten Artengruppen wird weiterhin ausgeschlossen, sodass hierbei kein Konfliktpotential besteht.

Bei der Übersichtsbegehung wurden aufgrund des vorgefundenen Biotopstrukturen und der umgebenden Nutzungen folgende Arten bzw. Artengruppen genauer berücksichtigt:

- **Europäische Vogelarten**
- **Reptilien (Zauneidechse)**
- **Fledermäuse**

Durch die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist das Gartengrundstück auf den Flurstücken 1419 und 1420 aus dem Untersuchungsgebiet gefallen. Die im Jahr 2020 dort festgestellte Habitateignung für Reptilien (Zauneidechse) (vgl. Kapitel 3.2.2) entfällt somit für das Vorhaben. Eine Einschätzung des neuen Geltungsbereiches in Bezug auf die Habitateignung für Reptilien erfolgt in Kapitel 3.2.2.

Weitere besonders und streng geschützten Arten und Artengruppen können aufgrund deren Verbreitungsgebietes und / oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

3.2.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1) europarechtlich geschützt und gelten als "besonders geschützt" nach der Bundesartenschutzverordnung. Einige Arten werden durch die Bundesartenschutzverordnung oder die EG-Artenschutzverordnung 338/97 zudem als "streng geschützt" eingestuft.

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund der Heckenstrukturen und des Streuobstbestandes ein Habitatpotential für frei- und zweigbrütende Vogelarten (wie Zilpzalp, Rotkehlchen, Goldammer, Bluthänfling). Das Habitatpotential für Höhlenbrüter (wie Star, Kohlmeise, Feldsperling) ist im Streuobstbestand aufgrund der Vitalität der Gehölze und des Vorkommens von lediglich wenigen kleineren Höhlen nur in untergeordnetem Umfang vorhanden.

Speziell für Höhlenbrüter angebrachte Nisthilfen sind nicht vorhanden.

Für nischen- und gebäudebrütende Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz und Haussperling) bieten die Gartenhütten im Osten Habitatpotential.

Auch für Offenlandbrüter (wie z.B. die Feldlerche) sind die Habitatstrukturen aufgrund der umgebenden Kulissenwirkung durch die Wohnbebauung, die Gehölze und die Stromfreileitung nicht geeignet und ein Vorkommen unwahrscheinlich. Die Ackerflächen, die sich nach Norden hin fortführen, weisen ein höheres Habitatpotential für Offenlandbrüter auf. Durch die Kulissenwirkung der neu entstehenden Bebauung würden diese beeinträchtigt und Fortpflanzungsstätten können zerstört werden.

Das gesamte Untersuchungsgebiet stellt ein Nahrungshabitat für Brutvögel mit Revieren im Vorhabenbereich selbst oder in dessen Umgebung dar. Besonders Arten aus dem angrenzenden Siedlungsgebiet können den Vorhabenbereich zur Nahrungssuche nutzen.

Verursacht durch die Lage am Siedlungsrand ist hauptsächlich mit störungstoleranten und ubiquitären Arten im Vorhabenbereich zu rechnen. In den Gehölzstrukturen im und angrenzend an den nordwestlichen Teilbereich sind die vorhandenen Störeinträge gering und es können sich auch Arten mit höheren Fluchtdistanzen ansiedeln.

Für den Untersuchungsraum besteht somit ein mittleres bis hohes Konfliktpotential für europäische Vogelarten.

Die Habitatpotential für Vogelarten konnten im Rahmen der Begehung im Jahr 2025 überwiegend bestätigt werden. Für nischen- und gebäudebrütende Vogelarten besitzt das Plangebiet aufgrund des verkleinerten Geltungsbereichs und der damit entfallenden Flurstücke 1419 und 1420 (Gartengrundstück) kein Habitatpotential mehr. Des Weiteren entfällt das für den Streuobstbestand auf dem Gartengrundstück 2020 festgestellte Habitatpotential für höhlenbrütende Vogelarten.

Vor diesem Hintergrund besteht im 2025 betrachteten Untersuchungsraum somit nur ein mittleres Konfliktpotential für europäische Vogelarten.

3.2.2 Reptilien

Aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete und der Habitatstrukturen ist das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum potentiell möglich.

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg noch weit verbreitet, jedoch im Rückgang begriffen. Sie zählt zu den europarechtlich geschützten Arten, da sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im BNatSchG streng geschützt ist. Die Reptilienart benötigt voll besonnte Bereiche in Verbindung mit Deckung bietenden Strukturen.

Ein Holzstapel (gestapeltes Scheitholz) sowie Totholz und kleine Steinhaufen am Boden bieten der Zauneidechse auf dem Gartengrundstück im Osten des Gebiets (Flst. 1419 und

1420) besonnte Stellen, Deckung sowie Eiablageplätze. Im Zusammenhang mit den vielseitigen und strukturreichen Lebensräumen der Hecken und Streuobstbestände bietet sich der Zauneidechse ein Nahrungshabitat. In der als Garten genutzten Fläche ist ein Vorkommen der Zauneidechse somit nicht auszuschließen, auch wenn die umliegenden Strukturen als ungeeignet zu bewerten sind.

Ein Zauneidechsenvorkommen im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wird daher als möglich eingeschätzt.

Für die Zauneidechse besteht somit ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Flurstücke 1419 und 1420 nicht mehr Teil des Untersuchungsgebietes. Somit entfällt das dort festgestellte Habitatpotential für die Zauneidechse für das aktuelle Plangebiet.

Die bei der Übersichtsbegehung im Jahr 2025 erfasste Acker- / Grünlandbrache bietet durch die lockere Vegetationsstruktur sowie das Vorhandensein von Mäuselöchern eine grundlegende Eignung für das Vorkommen der Zauneidechse. Auf der Fläche sowie im direkten Umfeld fehlen jedoch Versteckmöglichkeiten, etwa in Form von Sträuchern. Durch die Lage der Fläche zwischen ausgedehnten Ackerflächen und dem Siedlungsgebiet von Dahenfeld fehlt zudem die Verbindung zu anderen Flächen mit Eignung für die Zauneidechse. Auf dem nahegelegenen Gartengrundstück konnten im Zuge einer Erfassung der Zauneidechse im Jahr 2020 (STP 2020) keine Zauneidechsen oder Hinweise auf diese festgestellt werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass im Umfeld des Vorhabens keine Zauneidechsen vorkommen. Vor diesem Hintergrund in Kombination mit einer angenommenen erhöhten Prädation durch Hauskatzen durch das angrenzende Wohngebiet wird der Acker-/Grünlandbrache auf Flurstück 1428 kein Habitatpotential für Zauneidechsen zugesprochen.

Somit besteht für die Zauneidechse in Bezug auf den neuen Geltungsbereich 2025 kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

3.2.3 Fledermäuse

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle heimischen Fledermausarten als streng geschützt.

Durch die Lage am Siedlungsrand wird hauptsächlich mit einem Vorkommen von störungstoleranten Fledermausarten (bspw. Zwerg- oder Breitflügelfledermaus) gerechnet.

Im Vorhabengebiet kann das Vorkommen von Winterquartieren (essentielle Ruhestätte) ausgeschlossen werden, da geeignete, frostsichere Strukturen fehlen.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gehölze stellen aufgrund von nicht ausreichend ausgeprägten Baumhöhlen ebenfalls kein Potential für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) dar.

Das Vorkommen von einzelnen Tagesverstecken ist an zwei Gartenhütten als auch an kleineren Spalten und Höhlen an den Streuobstgehölzen möglich.

Fledermauskästen jeglicher Art (künstliche Sommer- und Winterquartiere) sind nicht vorhanden.

Die linienförmige Gehölzstruktur am westlichen Ende des Vorhabenbereichs kann zusammen mit den Einzelgehölzen am Brunnenwiesenbach entlang der L 1095 als mögliche Leitstruktur für Fledermäuse zwischen der Siedlung und dem Richtung Nordosten gelegenen Wald dienen.

Das Untersuchungsgebiet selbst stellt ein potentiell Jagdhabitat in untergeordnetem Umfang für Fledermäuse im Übergang von Siedlung und Offenland dar.

Für Fledermäuse besteht im Untersuchungsraum somit ein geringes Konfliktpotential.

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Flurstücke 1419 und 1420 nicht mehr Teil des Untersuchungsgebietes. Somit entfällt das dort festgestellte Habitatpotential für Tagesverstecke für einzelne Fledermäuse für das aktuelle Plangebiet.

Das Habitatpotential für eine mögliche Leitstruktur im Westen des Geltungsbereichs sowie die Eignung des Plangebietes als Jagdhabitat besteht weiterhin.

Die 2020 getroffene Einschätzung eines geringen Konfliktpotentials für Fledermäuse für das Untersuchungsgebiet hat auch für den aktuellen Geltungsbereich Bestand.

3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für europäische Vogelarten und Zauneidechsen ergibt sich ein Konfliktpotential durch das geplante Vorhaben.

Für Fledermäuse wird ein geringes Konfliktpotential abgeleitet.

Weitere Arten und Artengruppen konnten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen oder deren Verbreitungsgebietes von vorn herein ausgeschlossen werden.

Mögliche Konflikte ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme und die Störwirkung der geplanten Bebauung auf die angrenzenden Offenlandflächen.

Als Ergebnis der Übersichtsbegehung im Jahr 2025 ergibt sich für die Artengruppe der Vögel ein mittleres Konfliktpotential und für Fledermäuse ein geringes Konfliktpotential. Für die Zauneidechse besteht für den aktuellen Geltungsbereich kein Konfliktpotential mehr.

3.3.1 Vögel

Aufgrund der vorhabenbedingten Eingriffe ist eine Beeinträchtigung von streng geschützten, störungstoleranten Arten aus den Gilden der Gebäude-, Nischen-, Frei-, Zweig-, Höhlen- und Offenlandbrüter möglich.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden daher vor Realisierung der Planung Maßnahmen erforderlich.

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Individuen und Gelege) im Zuge der Baufeldräumung kann durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen außerhalb der Brutsaison (Oktober bis einschließlich Februar) der Vögel vermieden werden.

Da durch die Lage am Siedlungsrand hauptsächlich störungstolerante Arten angenommen werden, kann prognostiziert werden, dass sich durch das Vorhaben keine derartigen Störungen ergeben, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert wird.

Fortpflanzungsstätten von höhlen-, nischen-, gebäude-, frei- und zweigbrütenden Vogelarten an der Gartenhütte sowie in Streuobstbestand und Heckenstrukturen werden ange-

nommen. Zur Erfassung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und zur konkreten Ableitung des Konfliktpotentials ist eine Brutvogelkartierung erforderlich.

Abhängig vom Ergebnis der Brutvogelkartierung werden zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich, die auf die Habitatansprüche der erfassten und durch das Vorhaben betroffenen Arten ausgerichtet sind.

Für das Plangebiet wurde im Jahr 2020 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Als Ergebnis der Erfassung wurde vom Fachgutachter ein Erhalt der Gehölzstrukturen im westlichen Plangebiet sowie eine Optimierung von Offenlandbereichen im Umfeld des Plangebietes empfohlen (Jensen 2020).

Die in der Habitatpotentialanalyse sowie in der Brutvogelkartierung genannten Maßnahmen zum Umgang mit Vögeln haben weiterhin Bestand.

3.3.2 Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Vorhabenbereich kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist durch Eingriffe, die aus dem Vorhaben resultieren, eine Gefährdung von Individuen der streng geschützten Zauneidechse möglich.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden vor Realisierung der Planung Maßnahmen erforderlich.

Um ein Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabenbereich bestätigen oder ausschließen zu können, ist eine Präsenz-Absenz-Prüfung durch vier bis sechs Begehungen im Frühjahr / Sommer bei geeigneter Witterung erforderlich.

Bei Nachweis der Absenz der Zauneidechse bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Bei einer Präsenz von Zauneidechsen stellt dieses Vorkommen die Grundlage für die detaillierte Konfliktermittlung dar.

Zum Schutz einzelner Individuen vor Tötung sind geeignete Schutzmaßnahmen (wie Bauzeitenbeschränkung, Schutzzäune) festzulegen.

Sofern Lebens- und Fortpflanzungsstätten durch die Umsetzung der Planung verloren gehen, ist auf Grundlage der nachgewiesenen Anzahl von Individuen bzw. der nachgewiesenen Habitatfläche festzulegen, in welchem Umfang vorgezogen Ersatzhabitate zu schaffen sind.

Ebenso sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten innerhalb der betroffenen Habitatflächen festzulegen (Vergrämung oder Abfangen und Verbringen in Ersatzhabitate).

Im Jahr 2020 wurde eine Prüfung auf Vorkommen der Zauneidechse für den Garten im Osten des Plangebietes durchgeführt. Diese konnte keine Nachweise oder Hinweise von Zauneidechsen erbringen.

Der aktuelle Geltungsbereich besitzt nach fachgutachterlicher Einschätzung kein Habitatpotential für Zauneidechsen. Eine aktualisierende Untersuchung zur Art ist nicht erforderlich.

3.3.3 Fledermäuse

An den Gartenhütten und einzelnen Streuobstgehölzen können Tagesverstecke einzelner Individuen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von schlafenden Individuen im Zuge der Baufeldräumung sind die Rodung von Bäumen und das Entfernen der Gartenhütten auf den Zeitraum von November bis einschließlich Februar (außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase) zu begrenzen.

Da im Vorhabenbereich nur störungstolerante Arten angenommen werden, kann unter Berücksichtigung der geringen Projektwirkungen prognostiziert werden, dass sich durch das Vorhaben keine derartigen Störungen ergeben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.

Der Verlust von Tagesverstecken im untergeordneten Umfang stellt keine Verbotsverletzung nach § 44 (1) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG dar. Durch die umliegenden und neu geplanten Strukturen sind weiterhin ausreichend Versteckmöglichkeiten vorhanden.

Der Verlust eines Jagdhabitates in untergeordnetem Umfang, das nicht für die Reproduktion einzelner Arten essentiell ist, stellt keine Verbotsverletzung nach § 44 Abs.1 BNatSchG dar.

Die als mögliche Leitstruktur dienende, linienförmige Gehölzstruktur am westlichen Ende des Vorhabenbereichs bleibt auch bei Planungsrealisierung erhalten. Durch das Vorhaben wird der Siedlungsrand Richtung Norden vorgelagert. Der neue Siedlungsrand stellt ebenfalls – wie auch der vorhandene – eine Struktur dar, an der sich Fledermäuse orientieren können.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe der Fledermäuse sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht notwendig. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

Die getroffenen Einschätzungen zur Betroffenheit von Fledermäusen sowie die Maßnahme zur Vermeidung (Baufeldräumung) haben mit Ausnahme der Tagesverstecke an den Gartenhütten im Osten des Plangebietes auch für den aktuellen Geltungsbereich Bestand.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kastenäcker“ wurde zur Ermittlung der Habitatpotentiale für europarechtlich besonders und streng geschützte Arten eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Neben den vorhandenen Habitatpotentialen waren die daraus resultierenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die Ermittlung des weiterführenden Untersuchungsbedarfs und die Einschätzung über erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Kompensation Ziel der Untersuchung.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gartenhütten weisen eine Eignung als Lebensstätte für **Europäische Vogelarten** (Höhlen-, Zweig- und Freibrüter, Gebäude- und Nischenbrüter) auf. Ferner kann das Vorkommen von **Zauneidechsen** nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich auf dem Gartengrundstück geeignete Strukturen finden. Für **Fledermäuse** ist nur ein Vorkommen einzelner Tagesverstecke möglich.

Hinweise auf Lebensstätten weiterer europarechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen von Amphibien, weiteren Reptilien, Insekten, der Haselmaus und sonstigen Säugern kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und deren Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden. Für diese Arten / Artengruppen bestehen somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential und keine weitere Untersuchungsrelevanz.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind bei den folgenden Artengruppen die folgenden Maßnahmen erforderlich:

Vögel:

- Bauzeitenbeschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen
- Erfassung des Artenspektrums und von Brutrevieren durch eine Brutvogelkartierung
- Ggf. notwendige und geeignete funktionserhaltende Maßnahmen basierend auf dem tatsächlichen Vorkommen von geschützten Arten.

Zauneidechse:

- Präsenz-Absenz-Prüfung mit Ermittlung einer ggf. vorkommenden Population im Plangebiet
- Ggf. Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen der Individuen im Eingriffsbereich
- Ggf. Schaffung von neuen Lebensstätten in Ersatzhabitaten

Fledermäuse:

- Bauzeitenbeschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von schlafenden Individuen

Die Habitatpotentialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Planungsrealisierung bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen und weiteren Vorgehensweise ein Eintreten von Verbotsverletzungen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

Im Jahr 2020 wurde eine Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse sowie eine Brutvogelkartierung für das Vorhabengebiet durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung der Zauneidechse konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt (Helbig UmweltPlanung 2025).

Im Rahmen der Übersichtsbegehung im Jahr 2025 hat sich gezeigt, dass die vorliegenden Habitateinschätzungen zum Plangebiet überwiegend noch Gültigkeit besitzen. Aufgrund einer Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die Fläche mit Habitatpotential für die Zauneidechse nicht mehr innerhalb des Plangebietes und kommt daher nicht mehr zum Tragen. Die Bewirtschaftung der Flächen des Plangebietes hat sich seit der Aufstellung der Habitatpotentialanalyse im Jahr 2020 für den Großteil des Plangebietes nicht verändert und ist weiterhin von einer Ackernutzung geprägt. Die relevanten Biotopstrukturen sind weiterhin vorhanden. Durch die Aufgabe der Ackernutzung eines Flurstücks im Plangebiet und die Verbrachung der Fläche hat sich diese in einen Zustand entwickelt, der grundlegend Habitateigenschaften für die Zauneidechse bereitstellt. Aufgrund der Gesamtsituation und vor dem Hintergrund eines fehlenden Nachweises der Zauneidechse im Rahmen der bisherigen artenschutzrechtlichen Erfassungen besitzt die Fläche aus fachgutachterlicher Sicht kein Habitatpotential für die Zauneidechse. Eine Betroffenheit der Zauneidechse durch das Verfahren wird nicht angenommen. Eine aktualisierende Erhebung ist aus fachlicher Sicht somit nicht erforderlich.

5. Quellenverzeichnis

Abgrenzungsplan „Kastenäcker-Nord“, Stadt Neckarsulm (03/2022)

Geltungsbereich „Kastenäcker“, Stadt Neckarsulm (03/2020)

Helbig UmweltPlanung (2025): Bebauungsplan „Kastenäcker-Nord“ Faunistische Untersuchungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 25.06.2025.

Jensen, M. (2020): Avifaunistische Untersuchungen Bauplanung Dahenfeld, Stand 11/2020, Heilbronn.

Verbreitungskarten Schmetterlinge / Falter BfN und LUBW (2006/2012/2018)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21 November 2017.

6. Anhang – Fotodokumentation

Potentielle Habitatstrukturen (Fotos: Prof. Schmid | Treiber | Partner 24.03.2020):

Übersicht über das Planungsgebiet:



Foto 1: Blick am nördlichen Rand nach Westen, Heckenstrukturen (links)



Foto 2: Übersicht Plangebiet von Nordwesten



Foto 3: Blick von Norden nach Süden



Foto 4: Blick Richtung Osten

Gartengrundstück:



Foto 5: Ziersträucher am südlichen Rand



Foto 6: Holzstapel, Gartenhütte



Foto 7: Streuobst



Foto 8: Gartenhütte, Holzstapel



Foto 9: Steinhaufen



Foto 10: Totholz am Boden

Hecke:



Foto 11: Sträucher und junge Bäume



Foto 12: Vogelnest in der Hecke

Plausibilisierung 2025: Acker-/Grünlandbrache (Fotos: Helbig UmweltPlanung 18.03.2025):



Foto 13: Acker- / Grünlandbrache



Foto 14: Acker- / Grünlandbrache



Foto 15: Gehölzbestand auf Flurstück 1441



Foto 16: Wiese und Gehölze auf Flurstück 1442



Stadt Neckarsulm

**Bebauungsplan
"Kastenäcker-Nord"**

**FAUNISTISCHE
UNTERSUCHUNGEN UND
SPEZIELLE ARTENSCHUTZ-
RECHTLICHE PRÜFUNG**

Erläuterungsbericht

Vorläufige Planfassung



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 766 33 – 40
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: M.Sc. Biologie David Enßlin

Bearbeitung durch externe Fachgutachter:

Brutvögel Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Stallupöner Allee 51, 14055 Berlin
Dipl. Biol. Peter-Christian Quetz
Dipl.-Biol. Mathias Jensen

Stand: 07.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Schutzgebiete	2
1.4	Geschützte Arten – fachgutachterliche Einschätzung	3
1.4.1	FFH-Arten	3
1.4.2	Europäische Vogelarten	8
2	Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse.....	10
2.1	Datenerhebung und Methodik.....	10
2.2	Ergebnisse	11
3	Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten	12
3.1	Datenerhebung und Methodik.....	12
3.2	Ergebnisse	13
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	22
4.1	Projektwirkungen	22
4.2	Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	22
4.2.1	Europäische Vogelarten	22
4.3	Maßnahmen	24
5	Zusammenfassung / Fazit	26
6	Literatur	27
7	Fotodokumentation	28

ANHANG:

Anhang 1: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Neckarsulm plant die Siedlungserweiterung im Stadtteil Dahenfeld. Zur rechtlichen Sicherung der geplanten Bebauung wird der Bebauungsplan "Kastenäcker" aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dahenfeld nordöstlich von Neckarsulm. Es grenzt dabei an den nördlichen Ortsrand Dahenfeld an. Nördlich und östlich schließen Ackerflächen und im Süden die bestehende Bebauung von Dahenfeld an das Plangebiet an. Der Vorhabenbereich wird von Ackerflächen geprägt. Am östlichen Rand befindet sich parallel zu einem durch das Plangebiet verlaufenden Feldweg eine Acker- / Grünlandbrache, im Westen wird das Gebiet durch einen Gehölzsaum abgeschlossen.

Zur Durchführung eines rechtssicheren Bebauungsplanverfahrens wurde im März 2020 das erforderliche Untersuchungsprogramm zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit der Stadt Neckarsulm abgestimmt (Herr Kluge, mündliche Abstimmung vom 08.03.2021).

In der Folge wurde das Büro Helbig UmweltPlanung im April 2020 mit einer Brutvogelkartierung und einer Untersuchung zu möglichen Vorkommen der Zauneidechse Prüfung SaP beauftragt.

2025 erfolgte die ergänzende Beauftragung einer Plausibilisierung der faunistischen Untersuchungen und die Erarbeitung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß §44 (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

1.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz. Schutzgebiet sind zudem in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölz am östlichen Ortsrand von Dahlenfeld“ (Biotop-Nr. 167211250004) befindet sich direkt westlich angrenzend an den Geltungsbereich. Eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung des geschützten Biotops durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die angrenzende Grünfläche laut städtebaulichem Entwurf als öffentliche Grünfläche erhalten werden soll (Stadt Neckarsulm 2025).

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

1.4 Geschützte Arten – fachgutachterliche Einschätzung

1.4.1 FFH-Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tierarten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie, besonders und gemäß Nr. 14 streng geschützt. Zudem sind einzelne Arten aufgrund weiterer Rechtsverordnungen, etwa der Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützt. Im Folgenden werden die die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie auf Grundlage von Verbreitungskarten sowie der Biotopausstattung im Vorhabengebiet bezüglich eines möglichen Vorkommens betrachtet.

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehen von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna			
Säugetiere			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	II*, IV	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	
Fledermäuse			
<i>Barbastella barbastelus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet und Leitstruktur insbesondere durch siedlungsbewohnende oder in Siedlungen jagende Fledermausarten ist wahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben wird gutachterlich nicht gesehen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden nicht erforderlich.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler	IV	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	IV	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet und Leitstruktur insbesondere durch siedlungsbewohnende oder in Siedlungen jagende Fledermausarten ist wahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben wird gutachterlich nicht gesehen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden nicht erforderlich.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	II, IV	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermuus	IV	
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II, IV	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	Ein Vorkommen der Zauneidechse war im Bereich der Abgrenzung des Geltungsbereichs von 2020 möglich. Es wurde eine Untersuchung auf ein Vorkommen durchgeführt (s. Kap. 2). Im aktuellen Geltungsbereich von 2022 wird ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	IV	Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der landesweiten Verbreitung oder der Biotopausstattung des Plangebiets ausgeschlossen werden
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	IV	
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II, IV	
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	IV	
<i>Bufo virides</i>	Wechselkröte	IV	
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	IV	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	IV	
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	II, IV	
Fische			
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II	Ein Vorkommender der Arten kann aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II, IV	
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II	
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	II	
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	II	
<i>Leuciscus souffia agassizzi</i>	Strömer	II	
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II	
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II	
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	II	
<i>Zingel streber</i>	Streber	II	
Rundmäuler			
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II	Ein Vorkommender der Arten kann aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II	
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II	
Krebse			
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	II	Ein Vorkommender der Arten kann aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	II*	
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II, IV	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	II, IV	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II, IV	
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	II*, IV	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	II*, IV	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Schmetterlinge			
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	II*	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	II, IV	
<i>Eurodyras aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	II	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	II, IV	
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	II, IV	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II, IV	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II, IV	
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	IV	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wisenknopf-Ameisen-Bläuling	II, IV	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	II, IV	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	IV	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	
Libellen			
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	II	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	II	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	
<i>Phiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	II, IV	
<i>Sympecma paedisa</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	

Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	II, IV	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
Unio crassus	Bachmuschel	II, IV	
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	II	
Vertigo geyeri	Vierzählige Windelschnecke	II	
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	II	
Flora			
Farn- und Blütenpflanzen			
Apium repens	Kriechender Sellerie	II, IV	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
Bromus grossus	Dicke Trespe	II, IV	
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	II, IV	
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	II, IV	
Jurinea cyanooides	Sand-Silberscharte	II*, IV	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	IV	
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkräut	II, IV	
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	II, IV	
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergißmeinnicht	II, IV	
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel	IV	
Trichomanes speciosum	Europäischer Dünnpfarn	II, IV	
Moose			
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	II	Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	II	
Hamatocaulis vernicosus	Firnislänzendes Sichelmoos	II	
Orthotrichum rogeri	Rogers Goldhaarmoos	II	

1.4.2 Europäische Vogelarten

Entsprechend der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG), kurz Vogelschutzrichtlinie, sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Zudem sind einige Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. In der folgenden Tabelle werden die Ansprüche an die Habitate verschiedener Vogelarten und Vogelgilden in Bezug auf die Strukturen im Vorhabengebiet näher betrachtet.

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Habitatstrukturen im Gebiet)

Vogelgilde	Strukturbeispiele	Einschätzung
Gebäudebrüter	Gebäude, Hütten, Schuppen, Nistkästen	Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gebäude. Im ursprünglichen Geltungsbereich des Vorhabens befanden sich auf einem Grundstück Gartenhütten mit Potential für Nischenbrüter. Die entsprechenden Strukturen sind nach Änderung des Geltungsbereiches nicht mehr Teil des Vorhabens.
Nischenbrüter	Gebäude, Hütten, Schuppen	Ein Vorkommen von Gebäude- oder Nischenbrütern im Vorhabensbereich kann daher ausgeschlossen werden.
Höhlenbrüter	Baumhöhlen, Nistkästen	Für Höhlenbrüter bestand im ursprünglichen Geltungsbereich ein geringes Habitatpotential auf einem Gartengrundstück. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches sind diese nicht mehr Teil des Vorhabens. Weitere Höhlenstrukturen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten wird für den Vorhabensbereich daher ausgeschlossen.
Frei- und Zweigbrüter	Bäume, Hecken, Sträucher	Im Vorhabengebiet sind einige Gehölze vorhanden, die Habitatpotential für Frei- und Zweigbrütende

		Vogelarten bieten. Ein Vorkommen entsprechender Arten ist wahrscheinlich.
Bodenbrüter (Feldvögel)	Äcker, Wiesen, Weiden	Das Vorhabengebiet ist für bodenbrütende Feldvögel grundsätzlich geeignet. Ein Vorkommen der Feldlerche ist aufgrund von Kulissenwirkungen nur am nördlichen Rand des Gebietes anzunehmen.
Bodenbrüter (sonstige)	Grünland, Krautige Vegetation	Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Habitatausstattung auch für andere bodenbrütende Vogelarten geeignet.
Gewässergebundene Arten	Gewässer und Gewässerrandstrukturen	Ein Vorkommen von gewässergebundenen Arten kann im Vorhabengebiet aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen sowie die Betroffenheit europäischer Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde eine vertiefende Untersuchung (Brutvogelkartierung) durchgeführt (s. Kap. 3).

2 Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse

2.1 Datenerhebung und Methodik

Auf Grundlage der Habitateinschätzung aus der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung im Jahr 2020 (STP 2020) wurde eine Erfassung der Zauneidechse durchgeführt.

Die relevanten Habitatstrukturen und deren Umgebung wurden jeweils systematisch in wechselnder Reihenfolge und Richtung langsam begangen. Potentielle Versteckmöglichkeiten wurden dabei besonders beachtet. Neben direkten Sichtungen von Individuen wurde auch auf charakteristische Geräusche von aufgescheuchten und flüchtenden Tieren ("Rascheln") geachtet.

Alle vier Begehungen wurden bei geeigneten Bedingungen (s. Tab. 1) durchgeführt, welche eine Aktivität der wärmeliebenden Tiere erwarten lassen und deren Vorkommen sicher geprüft werden kann.

Die Ergebnisse der vier Begehungstermine zur Überprüfung des Vorhabenbereiches auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung	Sichtungen / Individuen
23.04.2020 11:30 – 12:30	Gartengrundstück Flst 1419 und 1420; besonders: Totholz-Reisig-, und Steinhäufen und Säume	Sonnig, trocken, leicht windig, ca. 18-20°C	Keine Sichtung
07.05.2020 16:00 – 17:00	Gartengrundstück Flst 1419 und 1420; besonders: Totholz-Reisig-, und Steinhäufen und Säume	sonnig, trocken, ca. 22°C	Keine Sichtung
20.05.2020 12:45 – 13:45	Gartengrundstück Flst 1419 und 1420; besonders: Totholz-Reisig-, und Steinhäufen und Säume	sonnig, trocken, ca. 20-23°C	Keine Sichtung
12.06.2020 10:45 – 11:45	Gartengrundstück Flst 1419 und 1420; besonders: Totholz-Reisig-, und Steinhäufen und Säume	sonnig, trocken, ca. 20°C	Keine Sichtung

Tabelle 3: Übersicht über die Ergebnisse der Präsenz-Absenz-Prüfung

2.2 Ergebnisse

Bei keiner der vier Begehungen konnten Zauneidechsenindividuen erfasst werden. Ebenso wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen (Rascheln durch aufgescheuchte Individuen) von Reptilien erbracht.

Da im Zuge der Präsenz-Absenz-Prüfung keine Zauneidechsen oder Hinweise auf ein Vorkommen nachgewiesen werden konnten, kann eine Zauneidechsenpopulation im Vorhabenbereich (Stand 2020) aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Für die Zauneidechse ergeben sich durch das Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Plausibilisierung 2025:

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Verfahrens wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Stadt Neckarsulm verkleinert. Die Bereiche, in denen eine Erfassung der Zauneidechse durchgeführt wurde, befinden sich außerhalb der aktuellen Abgrenzung des Plangebietes und sind damit unabhängig des Ergebnisses der Erhebung durch das Vorhaben nicht mehr betroffen.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung im Jahr 2025 wurden die im Jahr 2020 im Zuge der Habitatpotentialanalyse beschriebenen Strukturen im Plangebiet in überwiegend unveränderter Form vorgefunden. Die Bewirtschaftung der Flächen hat sich seit Durchführung der Erfassung kaum verändert, ein Streifen Acker wird nicht mehr als solcher bewirtschaftet und ist brachgefallen. Der Gesamtcharakter des Gebietes hat sich nicht verändert, die relevanten Biotopstrukturen sind noch ausgeprägt. Neue Habitatpotentiale für die Zauneidechse wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt.

Die Einschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Zauneidechse aus der Habitatpotentialanalyse haben weiterhin Bestand. Eine aktualisierende Erhebung ist nicht erforderlich.

3 Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten

3.1 Datenerhebung und Methodik

Die nachfolgenden Ausführungen sind dem Ergebnisbericht der Brutvogeluntersuchung (Jensen 2020) entnommen.

Im Zeitraum vom 06.04. bis 19.06.2020 wurden im Planungsgebiet sechs Begehungen zur Brutvogelerfassung durchgeführt, i.d.R. in den frühen Morgenstunden, zweimal abendlich. Um die um das eigentliche Planungsgebiet gelegenen Randstrukturen als Pufferzone mit zu erfassen, wurde um das Planungsgebiet ein Kreis gezogen, so dass die Gesamtheit in der Folge als Untersuchungsgebiet angesprochen wird, während das engere Planungsgebiet als solches bezeichnet wird.

Die Erfassung des Brutvogelbestandes wurde nach der Methode der Revierkartierung von Südbeck et al (2005) durchgeführt. Methodische Ausnahmen gab es bei dem Koloniebrüter Haussperling. Er wurde weitgehend nach den in Südbeck et al (2005) vorgeschlagenen Methoden kartiert.

Nicht alle Bereiche des Untersuchungsgebiets waren zugänglich, insbesondere die Privatgärten im südlich gelegenen besiedelten Untersuchungsgebiet. so dass in diesen Fällen nur eine akustische und optische Erfassung aus der Ferne zur genaueren Verortung in Betracht kam und daher auf ein punktgenaues Auffinden mancher Brutstandorte verzichtet werden musste. Dies gilt auch für Gebäudebrüter auf privatem Gelände.

Die Begehungen fanden bis auf zwei Abendbegehungen in den frühen Morgenstunden statt, und zwar an folgenden Terminen:

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
1	06.04.2020	06:30 – 08:15	Sonnig, WS 1-2, 2-4°C
2	15.04.2020	08:45 – 10:30	Bedeckt, WS 2 bft, 5-7°C, kein NS
3	27.04.2020	07:45 – 09:00	Sonnig + wolkig, WS 0-1, 11-14°C
4	12.05.2020	18:00 – 19:45	Bedeckt, WS 1-2, 12-14°C
5	29.05.2020	18:15 – 20:15	Sonnig + wolkig, WS 2-3, 21°C
6	19.06.2020	06:00 – 07:45	Sonnig + wolkig, WS 0-1, 15-17°C, wenig NS

Tabelle 4: Begehungstermine Brutvogelkartierung

3.2 Ergebnisse

Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde insbesondere im Juni vermehrt mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet. Er bevorzugt offene besonnte Flächen mit niedrigem Bewuchs und einer gewissen Anzahl an Gehölzen, insbesondere in Streuobstwiesen, Hecken, aber auch Fichtenanpflanzungen, Rebfluren, Gärten und Parkanlagen. Daher geht er gerne in lockere Besiedlungsbereiche. Da die Revierzuordnung bei ihm schwierig ist, sind teils größere Bereiche als Revier eingetragen, davon eines in der westlichen Pufferzone und eines im südlichen Siedlungsbereich. Zwei singende Männchen an der südlich gelegenen Baulücke am Rande des Untersuchungsgebietes lassen dort auf zwei Reviere schließen. Als Rote-Liste-Art gilt er in Deutschland als gefährdet und in Baden- Württemberg als stark gefährdet.



Abbildung 1: Abgrenzung der Reviere des Bluthänflings.

Feldlerche

Als Offenlandvogel ist sie besonders von der Intensivierung der Landwirtschaft mit dem damit verbundenen derzeitigen Rückgang der Insekten betroffen und steht deshalb in der Roten Liste sowohl deutschlandweit als auch in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft.

Es besteht Brutverdacht für drei Brutpaare im UG, die sich aber nicht im engeren Planungsgebiet befinden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung durch die geplanten Baumaßnahmen anzunehmen, da hier vertikale Strukturen in ihrem Lebensraum dringen.



Abbildung 2: Abgrenzung der Reviere der Feldlerche.

Fitis

Als Rote-Liste-Art Kategorie 3 geführt, wurde ein revieranzeigender Fitis (Gesang) an der randlichen Hecke, die etwas ausgewachsen ist, festgestellt. Strenggenommen besteht noch kein Brutverdacht, da laut Südbeck et al (2005) hierfür eine zweimalige Beobachtung im Wertungszeitraum erforderlich wäre. Er wird hier jedoch trotzdem auf Grund des revieranzeigenden Verhaltens nahe dem Wertungszeitraum angeführt.



Abbildung 3: Abgrenzung der Reviere des Fitis.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz konnte einmalig im Wertungszeitraum mit revieranzeigendem Verhalten (Gesang) festgestellt werden. Nach Süßbeck et al (2005) besteht für diese sowohl deutschlandweit als auch Baden-Württemberg-weit als Vorwarnart geführte Art somit streng genommen noch kein Brutverdacht. Nach den Kriterien des Monitorings häufiger Brutvögel gilt allerdings schon sein Auftreten innerhalb des Wertungszeitraums als hinreichend für einen Brutverdacht, weswegen hier ein mögliches Revier im westlichen Hanggehölz verzeichnet wird.



Abbildung 4: Abgrenzung der Reviere des Gartenrotschwanzes.

Goldammer

Auch die Goldammer ist ein typischer Bewohner des Offenlandes, insbesondere ruderaler Strukturen. Vermutlich durch die Intensivierung der Landwirtschaft wird sie zunehmend in Siedlungsbereiche, aber auch in Wälder (Lichtungen und Kahlschläge) gedrängt. Auch sie bedarf des Vorhandenseins von Freiflächen mit einzelnen Randgehölzen und wird sowohl deutschlandweit als auch in Baden-Württemberg als Vorwarnart in der Roten Liste geführt. Revieranzeigendes Verhalten innerhalb des Wertungszeitraumes nach Südbeck et al (2005) lassen auf eine Brut schließen, so dass im UG bzw. an der Randstruktur für ein Paar Brutverdacht bestand.



Abbildung 5: Abgrenzung der Reviere der Goldammer.

Haussperling

Der Haussperling ist als Kulturfolger meist in ländlichen Siedlungsbereichen zu finden. Er ist Koloniebrüter und brütet hauptsächlich an Gebäuden; nur selten ist er Freibrüter, z.B. in ortsnahen Streuobstwiesen. Auch er leidet unter der Veränderung der Landbewirtschaftung und der damit verbundenen Abnahme landwirtschaftlich aktiver Menschen. Dörfliche Kleinstrukturen im Zusammenspiel mit Offenflächen wie Wiesen, Gärten, Gebüsch und Streuobstwiesen bieten immer noch eine gewisse Anzahl an Brut- und Nahrungshabitaten. Aber auf Grund großer Bestandseinbußen steht der Haussperling in Deutschland und Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste.

Im Untersuchungsgebiet fanden sich einige rufende und singende Männchen an den Häusern, so dass hier von einem mäßig guten Bestand gesprochen werden kann. Die Anzahl der Brutpaare in einem revierartig umrissenen Bereich des UGs bemisst sich an der maximalen Anzahl der Sichtungen von Altvögeln, die mit dem Faktor 0,7 multipliziert werden.

Demzufolge gab es im weiteren Untersuchungsgebiet, also im Siedlungsbereich dreizehn derartige revierartige Bereiche mit insgesamt 20 Bruten.

Eine direkte Betroffenheit der Bruthabitate des Haussperlings durch die geplanten Baumaßnahmen auf den Freiflächen ist nicht gegeben, da sie vornehmlich Gebäudebrüter sind; allerdings sind diese Flächen als Nahrungshabitate, Nistmaterialquelle (Altgras) und

Star

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Brutreviere, wohl meist mit jeweils einem Brutpaar, festgestellt, wobei im westlichen Hangbereich mindestens drei Bruten beobachtet werden konnten (futtereintragende Altvögel sowie Bettelrufe Jungvögel). Der Brutbestand im UG ist

Das Inventar an weiteren Vogelarten vornehmlich der Gilde der Zweigbrüter sowie der Gebäudebrüter war jeweils typisch für die vorhandenen Lebensräume. An Rabenvögeln haben Elstern und Rabenkrähen jeweils mit einem Brutplatz im Gehölz, also im Randbereich Nester, die in diesem Jahr aber nicht besetzt zu sein schienen.

Schlussbemerkung:

Mit insgesamt 34 beobachteten Vogelarten im gesamten Untersuchungsgebiet besteht eine recht artenreiche Besetzung. Dabei sind sechs (inklusive Star sieben) Arten als Brutvögel planungsrelevant, von denen zahlenmäßig der Haussperling dominiert. Der Star folgt mit mindestens fünf Brutpaare, der Bluthänfling mit drei Brutrevieren, die Feldlerche mit zwei Brutrevieren, während die weiteren planungsrelevanten Arten Fitis, Gartenrotschwanz und Goldammer mit jeweils max. einem Brutrevier, verortet im nordwestlichen Heckenbereich.

Insgesamt sollte auf den Erhalt der Hecke im westlichen Bereich mit der kleinen Streuobstwiese sowie der Freiflächen, auch mancher Baulücken im Siedlungsbereich, geachtet werden, nicht zuletzt, weil hier auch einige Habitatbäume mit mehreren Spechthöhlen (Grünspecht, Buntspecht) vorhanden sind. Saumstrukturen mit Altgrasflächen sollten als bedeutsam für Insekten und Nistmaterial erhalten werden. Zahlreiche Vogelarten wie Bluthänfling, Grünfink, Haussperling profitieren davon. Darüber hinaus sind die dichteren Gehölze im westlichen Bereich Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten für Kleinvögel bei Angriffen des Sperbers und anderer Luftfeinde. Es könnten die Streuobstwiesen, Gärten und Freiflächen im östlichen Randbereich aufgewertet werden durch mäßige Mahd. Auch hier sollte auf den Erhalt der Hecken und Gehölze geachtet werden.

Für die Feldlerche sollten weitere Offenlandbereiche optimiert werden, da sie vertikale Strukturen, insbesondere Gebäude, auf etwa 100m meidet. Lerchenfenster wären eine Möglichkeit, wobei darauf zu achten ist, dass sie nicht in Senken angebracht werden, die die Feldlerche insgesamt eher meidet.

Art	Kürzel	Status	Anzahl Brutreviere	Rote Liste	
				BW (2019)	D (2020)
Amsel	A	B	4-5	*	*
Bachstelze	Ba	N	-	*	*
Blaumeise	Bm	B	6	*	*
Bluthänfling	Hä	B	2-4	3	3
Buchfink	B	Bv		*	*
Buntspecht	Bs	N	-	*	*
Eichelhäher	Ei	Bv		*	*
Elster	E	Bv		*	*
Feldlerche	Fl	B	2-3	3	3*
Fitis	F	D	-	3	*
Gartengrasmücke	Gg	B	1	*	*
Gartenrotschwanz	Gr	B	1	*	*
Girlitz	Gi	B	1-2	*	*
Goldammer	G	B	1	V	*
Grünfink	Gf	B	2	*	*
Grünspecht	Gü	N	-	*	*
Hausrotschwanz	Hr	B	4	*	*
Haussperling	H	B	13	V	*
Heckenbraunelle	He	Bv		*	*

Art	Kürzel	Status	Anzahl Brutreviere	Rote Liste	
				BW (2019)	D (2020)
Kohlmeise	K	B	4	*	*
Mäusebussard	Mb	N	-	*	*
Mehlschwalbe	M	N	-	V	3
Mönchsgrasmücke	Mg	B	2	*	*
Rabenkrähe	Rk	B		*	*
Rauchschwalbe	Rs	N	-	3	V
Ringeltaube	Rt	B	1-2	*	*
Rotkehlchen	R	B	3	*	*
Star	S	B	5	*	3
Stieglitz	Sti	B	1	*	*
Straßentaube	Stt	N	-	*	*
Türkentaube	Tt	B	1	3	*
Turmfalke	Tf	N	-	V	*
Zilpzalp	Zi	B	3	*	*

Tabelle 5: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Erläuterungen zur Tabelle

Status:	Rote Liste
B Brutrevier	* ungefährdet
Bv Brutverdacht	V Vorwarnliste
N Nahrungsgast	3 gefährdet
D Durchzügler	2 stark gefährdet
	1 vom Aussterben bedroht

Plausibilisierung 2025:

Im Rahmen der Übersichtsbegehung im Jahr 2025 wurden die im Jahr 2020 im Zuge der Kartierungen beschriebenen Strukturen im Plangebiet in überwiegend unveränderter Form vorgefunden. Die Bewirtschaftung der Flächen hat sich seit Durchführung der Erfassung kaum verändert, ein Streifen Acker wird nicht mehr als solcher bewirtschaftet und ist brachgefallen. Der Gesamtcharakter des Gebietes hat sich nicht verändert, die relevanten Biotopstrukturen sind noch ausgeprägt. Grundsätzlich neue Habitatpotentiale untersuchungsrelevanter Arten wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt. Die im Jahr 2020 erhobenen Art Daten zu der Brutvögeln besitzen weiterhin Gültigkeit. Eine aktualisierende Erhebung ist nicht erforderlich.

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Vergleich zum Stand bei Durchführung der Brutvogeluntersuchung hat sich die mögliche Betroffenheit von Vögeln durch das Vorhaben zudem reduziert.

Eine Prüfung des möglichen Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird erforderlich.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Projektwirkungen

Die Projektwirkungen lassen sich nach räumlichen, funktionalen sowie zeitlichen Aspekten unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen sind auf einen meist kurzen Zeitraum begrenzt. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb durch Lärm- und Lichtemissionen sowie visuellen Effekten oder Vibrationen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung des Vorhabenbereiches als Ackerland sowie der angrenzenden Wohnbebauung werden diese Wirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme für das geplante Wohngebiet. Sie werden dauerhaft verursacht. Neben einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und der Inanspruchnahme vorhandener Lebensstätten können auch Zerschneidungs- und Trennwirkungen verbundener Lebensräume auftreten. Ferner kann sich die geplante Bebauung auf die Umgebung auswirken und angrenzende Habitate beeinträchtigen durch z.B. Verschattung und visuelle Silhouettenwirkung.

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der Nutzung der geplanten Bebauung. Sie sind dauerhaft, jedoch nicht beständig und umfassen Emissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen aus dem Verkehr. Aufgrund der bestehenden Emissionen aus dem angrenzenden Wohngebiet sowie der geplanten Nutzung als Einzelhaus-Wohngebiet werden die betriebsbedingten Wirkungen als nicht erheblich eingestuft.

4.2 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

4.2.1 Europäische Vogelarten

Direkt nördlich angrenzend an den Geltungsbereich bestehen Nachweise von Brutrevieren der Feldlerche, die in Baden-Württemberg in Kategorie 3 (Gefährdet) der Roten Liste geführt ist. Zudem brüten in den Gehölzbeständen im westlichen Plangebiet Bluthänfling und Fitis, die beide in Baden-Württemberg in Kategorie 3 der roten Liste geführt werden, Gartenrotschwanz und Goldammer, beides Arten der Vorwarnliste in Baden-Württemberg und der Star, der in der Roten Liste Deutschlands als gefährdete Art geführt ist. Die Arten sind mit Ausnahme von Star (5 Brutpaare) und Bluthänfling (3 Brutreviere) mit jeweils einem Brutrevier angrenzend an den Geltungsbereich vertreten. Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung brütet der Haussperling, eine Art der Vorwarnliste in Baden-Württemberg. Im Gehölzstreifen im westlichen Plangebiet brüten die ubiquitären und ungefährdeten Arten Amsel, Blaumeise, Gartengrasmücke, Girlitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp.

Tötungs- & Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Rodung von Gehölzen kann eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von immobilen Individuen der Europäischen Vogelarten (Nestlinge und Gelege) ohne Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Nestlinge und Gelege) der **Frei- und Zweigbrüter** im Zuge der Gehölzerodung, wird die Gehölzrodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar beschränkt.

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes und der Baufeldfreiräumung wird der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauphase und der dauerhaften Nutzung des geplanten Gebietes als Wohngebiet können Störungen durch Lärm und Licht Auswirkungen auf die Brutvögel im direkten Umfeld des Vorhabens haben.

Eine Störung nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, d.h. der Reproduktionserfolg erheblich verringert wird.

Für die vorkommenden Arten wird, mit Ausnahme der Feldlerche, keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes durch Störwirkungen des Vorhabens prognostiziert, da diese Arten wenig störanfällig gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sind und eine geringe Fluchtdistanz besitzen.

Durch die Silhouettenwirkung des Vorhabens kommt es zu einer Störung eines Brutreviers der Feldlerche. Aus fachlicher Sicht ist der Entfall des Feldlerchenrevieres angrenzend an das Vorhabengebiet vorbehaltlich einer fachgutachterlichen Einschätzung wahrscheinlich. Das Vorgehen bezüglich des Ausgleichs zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten ist noch abzustimmen. Ziel ist die Schaffung einer Ausweichmöglichkeit für das durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Reviers.

Unter Berücksichtigung der Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten durch eine entsprechende, noch festzulegende Maßnahme wird der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß §44 (5) Nr. 3 gilt das Verbot nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Gehölzbestand im westlichen Plangebiet (Flurstücke 1441, 1442) wird durch die Planung fast vollständig in Anspruch genommen. Die in diesem Bereich liegenden Fortpflanzungsstätten frei- und zweibrütender Vogelarten entfallen somit. Die ökologische Funktion der Brutstätten der ubiquitären, störungstoleranten und **ungefährdeten Arten** (Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen) bleiben durch die angrenzend im Bereich des Hanges ausgebildeten Gehölze jedoch weiterhin erfüllt. Da diese Arten im Bestand ferner nicht gefährdet und in ihren Habitatsansprüchen wenig spezialisiert sind, kann zudem angenommen werden, dass auch die umliegenden und neu geplanten Habitatstrukturen die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllen können. Die Ökologische Funktion der Brutstätten der planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Fitis, Gartenrotschwanz und Goldammer wird ebenfalls weiterhin erfüllt, da sich der Großteil der Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet außerhalb des Geltungsbereichs befindet und von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Die Brutreviere der Arten umfassen zudem nur teilweise den Gehölzrand im westlichen Geltungsbereich. Auch die Brutplätze des Stars werden nach aktuellem Planungsstand erhalten. Somit wird kein Ausgleich notwendig. Die Brutplätze des Haussperlings sowie der Feldlerche befinden sich vollständig außerhalb des Plangebietes und sind damit vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Aus fachlicher Sicht werden die Fortpflanzungsstätten der Feldlerche voraussichtlich durch das Vorhaben derart gestört, dass vorbehaltlich einer fachgutachterlichen Einschätzung mit einem Entfall eines Revieres zu rechnen ist. Das Vorgehen bezüglich des Ausgleichs zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten ist noch abzustimmen. Ziel ist die Schaffung einer Ausweichmöglichkeit für das durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Reviers.

Unter Berücksichtigung einer noch abzustimmenden Maßnahme für die Feldlerche wird die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte der Feldlerche weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht einschlägig.

Dadurch wird auch das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG für die Arten nicht erfüllt.

Störwirkungen durch das Baugeschehen sowie die Nutzung und das Vorhandensein der zusätzlichen Wohnbebauung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld führen, sind nicht zu erwarten.

4.3 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodung

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen von Europäischen Vogelarten (immobile Individuen und Gelege) im Zuge einer Rodung ist die Gehölzrodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Februar beschränkt.

V2 Erhalt der westlichen Gehölzbestände

Der Gehölzbestand im westlichen Plangebiet auf den Flurstücken 1441 und 1442 sollte so weit als möglich erhalten werden. Dies wäre im südlichen Teil gegeben.

V3 Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung im Vorhabengebiet ist zum Schutz von Insekten und Fledermäusen gemäß den nachfolgenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen:

- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3.000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) ausstrahlen. Die Abstrahlung der Beleuchtung darf nicht direkt in die öffentlichen und privaten Grünflächen erfolgen.
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltungsrichtungen oder Dimmfunktion sowie Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren, um direkte Lichtimmissionen für die angrenzenden Grünflächen zu vermeiden.
- Verwendung von Leuchten, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen von oben nach unten.
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen
- Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern, Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40°C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

Ausgleichsmaßnahmen

Das Vorgehen bezüglich eines Ausgleichs zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten ist noch abzustimmen. Ziel ist die Schaffung einer Ausweichmöglichkeit für durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigte Reviere.

Ökologische Baubegleitung

Es wird empfohlen, die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und im Rahmen einer „Ökologischen Baubegleitung“ zu begleiten.

Die Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung umfassen:

- die fachliche Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Standorte für die Durchführung festgesetzter Maßnahmen,
- die zeitliche und räumliche Koordination der notwendigen Arbeiten
- die Kontrolle der rechtzeitigen und fachgerechten Einhaltung / Durchführung / Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

5 Zusammenfassung / Fazit

Die faunistischen Untersuchungen zum Bebauungsplan „Kastenäcker“ wurden im Frühjahr / Sommer 2020 durchgeführt.

Im Zuge der Präsenz-Absenz-Prüfung wurden keine Zauneidechsen im Vorhabenbereich nachgewiesen.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden Brutreviere von 11 ubiquitären Brutvogelarten (Höhlen-, Frei- und Zweigbrüter) im direkten Umfeld des Plangebietes erfasst. In dem Gehölzbestand westlich des Geltungsbereichs befinden sich Brutstätten des Bluthänflings (gefährdet), des Fitis (gefährdet), des Gartenrotschwanzes (Art der Vorwarnliste), der Goldammer (Art der Vorwarnliste) sowie des Stars (ungefährdet). An den Gebäuden südlich des Geltungsbereichs finden sich Brutstätten des Haussperlings (Art der Vorwarnliste). In den nördlich bis nordöstlich angrenzenden Ackerflächen wurden Reviere der Feldlerche (gefährdet) erfasst. Aufgrund der Betroffenheit werden lediglich für die Feldlerche Ausgleichsmaßnahmen als erforderlich angesehen.

Als Vermeidungsmaßnahme wird zum Schutz aller Europäischen Vogelarten eine Bauzeitenbeschränkung notwendig.

Auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen kann prognostiziert werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel vermieden werden kann.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG kann durch die genannten Maßnahmen für alle Arten aus fachlicher Sicht vermieden werden.

6 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- JENSEN, M. (2020): Avifaunistische Untersuchungen Bauplanung Dahlenfeld, Stand: 11/2020, Heilbronn.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutzpraxis Artenschutz 11.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- STADT NECKARSULM AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAURECHT (2025): Bebauungsplan „Kastenäcker-Nord“, Stand 14.05.2025, Neckarsulm.
- STADT NECKARSULM (2025): Städtebauliches Konzept Variante 1 / 2025, Stand: 10.02.2025, Neckarsulm.

7 **Fotodokumentation**

Untersuchungsgebiet (Aufnahmedatum HPA: 24.03.2020; Plausibilisierung: 18.03.2025)



Foto 1: Acker und Feldweg im Geltungsbereich



Foto 2: Asphaltierter Feldweg am Rand des Geltungsbereichs



Foto 3: Wiesenfläche mit einzelnen Bäumen im westlichen Geltungsbereich



Foto 4: Acker- / Wiesenbrache im Geltungsbereich (Aufnahmedatum: 18.03.2025)

Bilder des Untersuchungsbereichs der Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereichs:



Foto 5: Holzablagerungen in Gartenfläche außerhalb des Geltungsbereichs



Foto 6: Gartenhütte auf Gartengrundstück außerhalb des Geltungsbereichs

Fotos aus dem Bericht der Brutvogelkartierung (Jensen 2020):

Bilder des aktuellen Plangebietes:



Foto 7: Ackerflächen im Plangebiet



Foto 8: Gehölzbestände am westlichen Rand des Geltungsbereichs



Foto 9: Gehölzbestand im westlichen Geltungsbereich

Bilder des Untersuchungsgebietes außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs:



Foto 10: Gehölzstrukturen auf Gartenfläche östlich des Geltungsbereichs



Foto 11: Obstgehölze auf Gartengrundstück



Foto 12: Gehölze am Hang westlich des Geltungsbereichs



Foto 13: Bäume an Hang westlich des Geltungsbereichs



Foto 14: Toter Walnussbaum mit Baumhöhle westlich des Geltungsbereichs



Foto 15: Siedlungsbereich südlich des Geltungsbereichs



Foto 16: Siedlungsbereich mit Bäumen



Foto 17: Gehölze im Siedlungsbereich



Foto 18: Siedlungsbereich südlich des Geltungsbereichs

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Neckarsulm plant die Siedlungserweiterung im Stadtteil Dahenfeld. Zur rechtlichen Sicherung der geplanten Bebauung wird der Bebauungsplan "Kastenäcker" aufgestellt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Abgrenzungsplan „Kastenäcker-Nord“ (Stadt Neckarsulm, Stand 21.03.2022)
- Bebauungsplan „Kastenäcker-Nord“ (Stadt Neckarsulm, Stand 14.05.2025)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Bebauungsplan „Kastenäcker“ (Helbig UmweltPlanung, Stand: 02.04.2020)
- Bestandsplan Bebauungsplan „Kastenäcker-Nord“ (Helbig UmweltPlanung, Stand 15.05.2025)

Vogelarten und Gilden

Europäische Vogelarten	2
Bluthänfling	2
Feldlerche	6
Fitis	10
Gartenrotschwanz.....	14
Goldammer	18
Haus Sperling	22
Star	26
Gilde der Zweig- und Freibrüter.....	30
Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter	34
Wertgebende Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Turmfalke	38
Wertgebende Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Rauchschwalbe	42
Wertgebende Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Mehlschwalbe	46

Europäische Vogelarten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Als Nahrung benötigt der Bluthänfling samen tragende Kräuter und Stauden. Als Lebensraum, der Nahrung und Fortpflanzungsstätten bietet, eignet sich eine hecken- und strukturreiche Kulturlandschaft mit Ruderalstrukturen, aber auch Obstgärten, Parks oder Weinhänge.

Neststandort:

Er brütet vorwiegend in sonnenexponierten Gebüsch und Hecken.

Jahresphänologie:

Der Bluthänfling brütet von April bis September und besitzt eine hohe Ortstreue.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den Untersuchungen 2020 wurden zwei Brutreviere des Bluthänflings westlich und südlich des Geltungsbereichs nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Bluthänfling ist mit jeweils einem Brutpaar im westlichen sowie südlichen Untersuchungsraum vertreten. Die Art ist landesweit verbreitet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2025, S. 11, Abbildung 1).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Nach aktuellem Planungsstand werden die Brutreviere des Bluthänflings nur randlich in Anspruch genommen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die aktuellen Brutvorkommen des Bluthänflings liegen bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober - Februar).

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs entfällt durch das Vorhaben. Die ökologische Funktion wird durch den angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereichs gewahrt.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Eine Ausgleichsmaßnahme ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Die Gehölze im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei der Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der Vögel zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Die aktuellen Brutvorkommen des Bluthänflings liegen bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Feldlerchen kommen in offenen Agrarflächen und Wiesen oder auch Heiden vor. Sie bevorzugen abwechslungsreiche Vegetationen und leben häufig in der Nähe von Brachflächen.

Neststandort:

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter mit einer hohen Ortstreue. in der freien Landschaft, bevorzugt auf extensiv genutzten Ackerstandorten und hält Abstand (ca. 100 m) zu vertikalen Strukturen. Die Reviergröße beträgt zwischen 0,5 ha und 5 ha.

Jahresphänologie:

Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsquartier SW -Europa, Mittelmeerraum, Vorderasien bis zum N-Rand der Sahara Ankunft im Brutgebiet in Mitteleuropa Mitte Februar bis Anfang März, je nach Witterung stark schwankend; Maximum des Wegzugs Mitte Oktober.

Es erfolgen 2-3 Jahresbruten zwischen April und August. Optimale Bedingungen für den Neststandort bieten in dieser Zeit Flächen mit einer Vegetationshöhe von 15-25cm und einer Bodendeckung von 20-50 % (BEZZEL 1993).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden bei Untersuchungen im Jahr 2020 drei Feldlerchenreviere im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche ist mit drei Brutrevieren auf den Ackerflächen nördlich und östlich des Geltungsbereichs vertreten. Die Art ist landesweit verbreitet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2025, S. 12, Abbildung 2).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Die Brutreviere der Feldlerche werden nicht in Anspruch genommen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die geplante Wohnbebauung führt durch die Silhouettenwirkung der Baukörper dazu, dass die Feldlerche weiter in die offene Landschaft gedrängt wird, da sie die Nähe zu vertikalen Strukturen meidet.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

Bei Realisierung des Vorhabens ist keine Möglichkeit der Vermeidung des Eingriffs gegeben.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Aus fachlicher Sicht ist durch die Störung der Feldlerche durch das Vorhaben vorbehaltlich einer fachgutachterlichen Einschätzung mit einem Entfall eines Revieres der Feldlerche zu rechnen.

Da die Feldlerche im Bestand stark gefährdet ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Umfeld genügend unbesetzte Strukturen vorhanden sind, die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Das Vorgehen bezüglich eines Ausgleichs zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten ist noch abzustimmen. Ziel ist die Schaffung einer Ausweichmöglichkeit für durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigte Reviere.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden keine Tiere bewusst gefangen oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben werden keine Strukturen in Anspruch genommen, die von immobilen Individuen der Feldlerche bzw. deren Entwicklungsformen (Nestlinge, Gelege) genutzt werden. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko wird somit nicht erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die Silhouettenwirkung des Vorhabens kommt es zu einer Beeinträchtigung eines Reviers der Feldlerche. Aus fachlicher Sicht führt dies vorbehaltlich einer fachgutachterlichen Einschätzung zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Das Vorgehen bezüglich eines Ausgleichs zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten ist noch abzustimmen. Ziel ist die Schaffung einer Ausweichmöglichkeit für das durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigte Revier.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Der Fitis besiedelt ein breites Spektrum unterschiedlicher lichter Wälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht sowie Vorwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Ruderalflächen mit Laubholzaufwuchs, Feldgehölze und gebüschreiche Landschaften. Siedlungsbereiche werden selten genutzt.

Neststandort:

Bodenbrüter, der sein Nest direkt am Boden in dichtem Bewuchs anlegt.

Jahresphänologie:

Langstreckenzieher; Heimzug von Ende März bis Anfang Juni, Hauptdurchzugs von Mitte April bis Mitte Mai, Abzug ab Juli.

Brutzeitraum von Anfang Mai bis Anfang Juni.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den Untersuchungen 2020 wurde ein revieranzeigendes Männchen des Fitis in der Hecke im westlichen Geltungsbereich nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Brutrevier des Fitis im westlichen Untersuchungsgebiet wird angenommen. Ein Brutverdacht konnte methodisch nicht erbracht werden (vgl. Kap. 3.2 der saP). Die Art ist landesweit verbreitet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2025, S. 15, Abbildung 3).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Nach aktuellem Planungsstand wird das Brutrevier des Fitis teilweise in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das aktuelle Brutrevier des Fitis liegt bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober - Februar).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs entfällt durch das Vorhaben. Die ökologische Funktion wird durch den angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereichs gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Eine Ausgleichsmaßnahme ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Die Gehölze im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei der Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der Vögel zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Das Brutrevier des Fitis liegt bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Als Lebensraum nutzt der Gartenrotschwanz lichte Altholzbestände, Labmischwälder, mit Baumreihen durchsetzte parkartige Agrarlandschaften, Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, gehölzreiche Siedlungen, Parks, Kleingartenanlagen und Obstgärten.

Neststandort:

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, nutzt als Niststandort ein breites Spektrum von höhlenartigen Strukturen wie Gebäudenischen, Baumhöhlen und Nistkästen.

Jahresphänologie:

Langstreckenzieher; Ankunft zwischen (Ende März) Anfang April und Anfang Mai, Hauptdurchzug von Anfang bis Ende April, Wegzug ab Anfang Augusti.
Brutzeitraum von Anfang April bis Anfang August.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den Untersuchungen 2020 wurde ein revieranzeigendes Männchen des Gartenrotschwanzes in dem Gehölzbestand im westlichen Geltungsbereich nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes im westlichen Untersuchungsgebiet wird angenommen. Ein Brutverdacht konnte methodisch nicht erbracht werden (vgl. Kap. 3.2 der saP). Die Art ist landesweit verbreitet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2025, S. 16, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Nach aktuellem Planungsstand wird das Brutrevier des Gartenrotschwanzes randlich in Anspruch genommen. Höhlenbäume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Brutrevier des Gartenrotschwanzes liegt in mäßig vorbelasteten Habitaten. Die Art wird als mäßig störungsempfindlich eingestuft.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober - Februar).

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs entfällt durch das Vorhaben. Höhlenbäume sind nicht betroffen. Die ökologische Funktion bleibt durch die angrenzenden Gehölzbestände gewahrt.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Eine Ausgleichsmaßnahme ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Die Gehölze im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei der Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der Vögel zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Das Brutrevier des Gartenrotschwanzes liegt in mäßig vorbelasteten Habitaten. Die Art wird als mäßig störungsempfindlich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Die Goldammer besiedelt eine strukturreiche halboffene bis offene Kulturlandschaften.

Wichtige Strukturen in ihrem Lebensraum sind Einzelbäume und Büsche, die die Goldammer als Singwarte nutzen kann.

Neststandort:

Freibrüter. Sie legt ihr Nest meist in niedrigen Büschen oder der vorgelagerten Krautvegetation an.

Jahresphänologie:

Sie brütet von April bis August und besitzt eine hohe Ortstreue. Das Brutgebiet wird nach der Brutperiode verlassen, worauf die Vögel in Trupps oder kleinen Schwärmen umherziehen, bis die Brutreviere im Februar und März wieder besetzt werden.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den Untersuchungen 2020 wurde ein Brutreviere der Goldammer westlich des Geltungsbereichs nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Brutrevier der Goldammer befindet sich im Gehölzbestand westlichen des Geltungsbereichs. Die Art ist landesweit verbreitet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2025, S. 17, Abbildung 5).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Nach aktuellem Planungsstand wird das Brutrevier der Goldammer randlich in Anspruch genommen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Brutrevier der Goldammer liegt in einem mäßig vorbelasteten Bereich. Die Art wird als nur mäßig störungstolerant eingestuft. Durch Bauarbeiten während der Brutzeit hervorgerufene Störungen können je nach Lage des Brutplatzes zur Aufgabe der Brut führen.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober - Februar). Beginn der Bauarbeiten vor Beginn des Zeitraums der Vogelbrut.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs entfällt durch das Vorhaben. Die ökologische Funktion wird durch den angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereichs gewahrt.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Eine Ausgleichsmaßnahme ist nicht notwendig.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Die Gehölze im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei der Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der Vögel zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Das Brutrevier der Goldammer befindet sich in einem mäßig vorbelasteten Bereich. Die Art wird als nur mäßig störungstolerant eingestuft. Durch Bauarbeiten während der Brutzeit hervorgerufene Störungen können je nach Lage des Brutplatzes zur Aufgabe der Brut führen

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln. Beginn der Bauarbeiten vor Beginn des Zeitraums der Vogelbrut.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Typischer Kulturfolger mit enger Bindung an menschliche Siedlungen. In dörflichen und städtischen Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, maximale Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung.

Neststandort:

Der Haussperling brütet vorwiegend an Gebäuden in Vorsprüngen und Hohlräumen im Bereich der Dachziegel oder in Mauernischen. Zudem werden häufig Nistkästen genutzt. Haussperlinge brüten oft in Kolonien aus mehreren Brutpaaren. Er gilt als sehr standortstreu.

Jahresphänologie:

Brutperiode Ende März/Anfang April bis Ende September mit einer hohen Ortstreue. Überwinterungshabitat und Bruthabitat entsprechen sich weitgehend.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den Untersuchungen 2020 wurden dreizehn revierartige Bereiche mit insgesamt 20 Brutpaaren des Haussperlings im Siedlungsbereich südlich des Geltungsbereichs erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Dreizehn Revierbereiche des Haussperlings befinden sich im Siedlungsbereich südlich des Geltungsbereichs. Der Bestand wird als mäßig gut eingestuft. Die Art ist landesweit verbreitet. Fehlt außerhalb von

menschlichen Siedlungen als Brutvogel.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2025, S. 18, Abbildung 6).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Die Brutreviere des Haussperlings werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Brutreviere des Haussperlings liegen in bereits vorbelasteten Bereichen. Die Art ist ein Kulturfolger und brütet in Siedlungsbereichen. Er ist daher als störungstolerante Art einzustufen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die Brutreviere des Haussperlings befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Eine Ausgleichsmaßnahme ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Tiere bewusst gefangen oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Art ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Der Haussperling ist eine störungstolerante Art, die in Siedlungen brütet. Er ist daher wenig anfällig durch bau- und betriebsbedingte Störungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Besiedelt nahezu alle offenen und halboffenen Landschaften bis in die Zentren urbaner Siedlungsräume. Insbesondere Streuobstwiesen werden gerne besiedelt. Ausschlaggebend ist ein ausreichendes Angebot an Brutmöglichkeiten.

Neststandort:

In Baumhöhlen, Mauerlöcher, Felsenhöhlen, bei ausreichendem Angebot in Kolonien. Nistkästen werden auch gerne angenommen. Der Star hält sich häufig außerhalb des Brutreviers auf, insbesondere in der Aufzuchtphase herrscht reger Flugverkehr (SÜDBECK et al. 2005)

Jahresphänologie:

Kurzstreckenzieher und in einigen Teilen Standvogel. Die Art überwintert in Baden-Württemberg vor allem in der Oberrheinebene, im mittleren Neckarraum und im Bodenseebecken.

Brutperiode ab März bis Ende Juli.

Außerhalb der Brutzeit sammeln sich Star an gemeinsamen Schlafplätzen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Reviere des Stars wurden in den Gehölzbeständen westlich des Geltungsbereichs sowie im südlich gelegenen Siedlungsbereich im Jahr 2020 festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Star brüte mit mind. fünf Paaren im Umfeld des Geltungsbereichs. Aufgrund der landesweit flächendeckenden Verbreitung, ist insgesamt lokal und regional von einer stabilen und zusammenhängenden Lokalpopulation auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2025, S. 19, Abbildung 7).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Nach aktuellem Planungsstand werden einzelne Brutreviere des Stars randlich in Anspruch genommen. Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die aktuellen Brutvorkommen des Stars liegen bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs entfällt durch das Vorhaben. Höhlenbäume sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die ökologische Funktion bleibt durch die angrenzenden Gehölzbestände gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Eine Ausgleichsmaßnahme ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Die Gehölze im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der Vögel zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die aktuellen Brutvorkommen des Stars liegen bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**
- ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**
- ☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Zweig- und Freibrüter (Amsel, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp)	<i>(Turdus merula, Fringilla coelebs, Pica pica, Sylvia atricapilla, Erithacus rubecula, Carduelis carduelis, Phylloscopus collybita)</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Zweig- und Freibrüter umfasst Arten, die im Geäst von Büschen, Bäumen und Sträuchern brüten. Sie besitzen überwiegend geringe Habitatansprüche, sind in Baden-Württemberg noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Ihre Nester bauen sie frei auf /an Zweigen in unterschiedlichen Höhen der Gehölzstrukturen und müssen diese meist jedes Jahr neu errichten. Sie besiedeln neben dem Siedlungsraum auch die (halb)-offene Landschaft und dichte Gehölzbestände bis hin zu geschlossenen Wäldern.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden ca. 18 Brutreviere (4-5x Amsel, 1-2x Girlitz, 2x Grünfink, 2x Mönchsgrasmücke, 3x Rotkehlchen, 1x Stieglitz und 3x Zilpzalp) von Arten der Gilde der Zweibrüter im Untersuchungsgebiet erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Reviere von Zweig- und Freibrütern befinden sich überwiegend im Gehölzbestand im westlichen Geltungsbe- reich sowie daran angrenzend. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Eine Kartografische Darstellung der nicht gefährdeten Frei- und Zweibrüter erfolgt nicht.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs entfällt durch das Vorhaben.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei den genannten Freibrütern handelt es sich um störungstolerante Arten, die auch im Siedlungsraum oder zumindest in dessen Randbereich vorkommen. Sie sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen. Eine derartige Störung, dass die Brutreviere aufgegeben werden, wird nicht prognostiziert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Oktober - Februar).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Der Großteil der Gehölzstrukturen im Untersuchungsbereich befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die ökologische Funktion bleibt dadurch erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Keine Angaben erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Die Gehölze im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei Eingriffen in die Gehölze zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen kann vermeiden werden, wenn eine Gehölzrodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar begrenzt wird.

Außerhalb der Brutsaison befinden sich keine immobilen Individuen an den Gehölzen. Flugfähige Vögel können bei einer Rodung unverletzt fliehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Bei den genannten Arten der Gilde der Freibrüter handelt es sich um Arten, die eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Sie nutzen u.a. den Randbereich von Siedlungen als Brutlebensraum und sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz)	<i>(Cyanistes caeruleus, Parus major, Phonicurus ochruros)</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter umfasst Arten, die in Baumhöhlen, Nistkästen oder Nischen an Gebäuden brüten. Mit Ausnahme der Spechte, die in der Lage sind, Baumhöhlen selbst zu bilden, sind sie auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen, alten Spechthöhlen und Nistkästen angewiesen. Da sie in ihren Habitatsprüchen wenig spezialisiert sind und den Siedlungsraum bzw. dessen Randbereich besiedeln, sind sie noch weit verbreitet und in Baden-Württemberg nicht gefährdet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden zehn Brutreviere (6x Blaumeise und 4x Kohlmeise) von Arten der Gilde der Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet erfasst. Zudem wurden vier Brutplätze des Hausrotschwanzes an Gebäuden festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Reviere von Höhlen- und Nischenbrütern sind angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Eine Kartografische Darstellung der nicht gefährdeten Frei- und Zweibrüter erfolgt nicht.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs entfallen durch das Vorhaben. Baumhöhlen wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgefunden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei den genannten Höhlen- und Nischenbrütern handelt es sich um störungstolerante Arten, die auch im Siedlungsraum oder zumindest in dessen Randbereich vorkommen. Sie sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen. Eine derartige Störung, dass die Brutreviere aufgegeben werden, wird nicht prognostiziert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen und Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln. (Anfang Oktober bis Ende Februar)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs entfallen durch das Vorhaben. Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die ökologische Funktion wird durch die angrenzenden Gehölzbestände mit Höhlenbäumen gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Keine Angaben erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Die Gehölze im Geltungsbereich entfallen durch das Vorhaben. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es dennoch bei Eingriffen in die Gehölze zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos aus-zugehen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen kann vermieden werden, wenn die Gehölzerodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar begrenzt wird.

Außerhalb der Brutsaison befinden sich keine immobilen Individuen an den Gehölzen. Flugfähige Vögel können bei einer Rodung unverletzt fliehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Bei den genannten Arten der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter handelt es sich um Arten, die eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Sie nutzen u.a. den Randbereich von Siedlungen als Brutlebensraum und sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wertgebende Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen, im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden oder Steinbrüchen.

Neststandort:

Baumbrüter; nutzt alte Krähenester in Feldgehölzen, Einzelbäumen und Waldrandbereichen sowie Felsen und hohe Gebäude in Siedlungen, auch Nistkästen (Halbhöhlen) an Gebäuden.

Jahresphänologie:

Teilzieher, Strich- und Standvogel, in Nordeuropa Langstreckenzieher; Heimzug: Februar bis April, Hauptzug März; Wegzug (Ende August) September bis Oktober (Anfang November), Hauptzug: September bis Oktober.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Turmfalke wurde im Zuge der Erhebungen mehrfach als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Brut.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

-

3.4 Kartografische Darstellung

Entfällt, da kein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Aktuell existieren keine Brutvorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Für den Turmfalken entfallen nur in geringem Umfang Nahrungshabitate.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Brutplätze liegen außerhalb des untersuchten Gebiets und damit nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Keine Angabe erforderlich.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Keine Angabe erforderlich.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere gefangen oder getötet.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wertgebende Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Als Nahrung dienen Fluginsekten, die sie im Flug fängt.

Neststandort:

Sie brütet im Inneren von Scheunen und Ställen. Oft sind die Nester, die aus Lehm gebaut werden, kolonieartig angelegt. Die Zugänglichkeit zu Stallungen und Scheunen in Verbindung mit mangelndem Nistmaterial ist das limitierende Kriterium für ihr Vorkommen.

Jahresphänologie:

Die Rauchschwalbe brütet von April bis Oktober. Sie besitzt eine hohe Nistplatztreue.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Rauchschwalbe wurde im Zuge der Erhebungen mehrfach als überfliegender Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Brut.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

-

3.4 Kartografische Darstellung

Entfällt, da kein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Aktuell existieren keine Brutvorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Für die Rauchschnalze entfallen nur in geringem Umfang Nahrungshabitate.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Brutplätze liegen außerhalb des untersuchten Gebiets und damit nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Keine Angabe erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Keine Angabe erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere gefangen oder getötet.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☐ ja ☒ nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wertgebende Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Ausgesprochener Kulturfolger, kommt in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfern und Städten vor, benötigt für Nistmaterial schlammige, lehmige bodenoffene Pfützen oder Ufer, Nahrungshabitate (Fluginsekten) über offenen Grünflächen und Gewässern im Umkreis von 1000 m um den Neststandort. Als Nahrung dienen Fluginsekten, die sie im Flug fängt.

Neststandort:

Die Mehlschwalbe nistet unter Gebäudevorsprüngen, brütet auch in Kunstnestern, Kolonie- und Einzelbrüter. Sie besitzt eine hohe Ortstreue hin bis zu einer hohen Neststreue. Als Nistmaterial wird Lehm benötigt, der unter Dachvorsprüngen zu einem Nest geformt wird. Aufgrund von mangelndem Nistmaterial ist die Mehlschwalbe hauptsächlich auf künstlich angebrachte Nisthilfen angewiesen.

Jahresphänologie:

Langstreckenzieher; Überwinterung in Afrika, südlich der Sahara; Heimzug: Mitte März bis Anfang Juni, Hauptzug: Anfang April bis Mitte Mai; Wegzug: Juli/August bis Anfang November, Hauptzug: Ende August bis Ende September. Die Mehlschwalbe brütet von Mai bis September /teilw. Oktober.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mehlschwalbe wurde im Zuge der Erhebungen mehrfach als überfliegender Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Brut.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

-

3.4 Kartografische Darstellung

Entfällt, da kein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Aktuell existieren keine Brutvorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) ☐ ja ☒ nein

Für die Mehlschwalbe entfallen nur in geringem Umfang Nahrungshabitate.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) ☐ ja ☒ nein

Die Brutplätze liegen außerhalb des untersuchten Gebiets und damit nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) ☒ ja ☐ nein

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
Keine Angabe erforderlich.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
Keine Angabe erforderlich.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere gefangen oder getötet.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.